



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.X. Des Schwedischen Generalissimi endliche Erklärung über solche Differenz-Puncten: und deswegen vorgegangene Handlung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Januar.

sch auch der Feldmarschall Wrangel be-  
fand) und überbrachte zur Antwort:  
„Seine Fürstliche Durchlaucht stünde we-  
gen dieser Clausul billig noch an, und in  
„Besorgniß, wenn Sie dieselbe setzen  
„liesse, würde aus denen rückständigen  
„Executionibus in puncto Amnestiæ  
„& Gravaminum nichts werden, man  
„solte doch Dero Parole trauen. Die  
Anwesende redeten ihnen beiderseits be-  
weglich zu, was insonderheit denen Evan-  
gelischen daran gelegen, und daß ja die  
Catholischen dadurch zur Restitution des-  
jenigen was sie schuldig wären, nicht  
würden gebracht, wenn man denen Evan-  
gelischen ihre Plätze und Bestungen vor-  
enthalte, und sie mit Einquartierungen  
und Contributionibus von allen Kräf-  
ten bringe. Die Catholischen hätten ja  
auch einen ganzen Catalogum, was ih-

nen zu restituiren sey, und wäre vergli-  
chen, man wolte in Collegio Deputa-  
torum alternatim gehen, einen Tag ei-  
nes Evangelischen, des andern Tages ei-  
nes Catholischen Sache, und sofort vor-  
nehmen. Wolten die Catholischen nun  
ihre Sachen befördert wissen, müßten  
sie denen Evangelischen auch zu ihren  
Rechten helfen. Wann Seine Fürstli-  
che Durchlaucht aber diese Clausulam  
salutarem nicht admittiren wolten, sä-  
hen die Evangelischen nicht, wie in der  
Sache fortzukommen sey; Müßten auch  
Anstand nehmen, an die Catholischen wei-  
ter etwas zu bringen. Worauf die beeden  
Schwedischen Gesandten versicherten,  
dem Generalissimo nochmalige Re-  
präsentation darunter zu thun, und das  
Resultat folgenden Tags zu eröffnen.

1650.  
Januar.

## §. X.

Des Genera-  
lissimi endli-  
che Resoluti-  
on über die  
Differenz.  
Puncten.

Um nun solche des Schwedischen Ge-  
neralissimi Resolution zu vernehmen,  
verfügten sich des folgenden Tags, die  
Chur-Brandenburgische und Sach-  
sen-Altenburgische Gesandten zu dem  
Präsidenten Erschein, und nahmen solche  
dahin ein: „Wie Seine Fürstliche Durch-  
laucht der Herr Generalissimus, sich  
„Dero, wegen der Clausul de non diffe-  
„renda Exactione & Evacuati-  
„one, gegebenen Parole nochmal wohl  
„erinnert, auch es darbey bewenden lasse,  
„der Zuversicht, man werde Dero Fürst-  
lich Wort darinnen Glauben bey messen,  
„und nicht begehren, diese Clausul aus-  
„drücklich zu setzen, sintemahl Sie des an-  
„dern falls, in besorgniß stünden, es möch-  
„te und werde hiedurch die Execution  
„verhindert werden. Damit man aber,  
„dennoch aus dem Werck gelange, so  
„hielten Sie dafür, man solle diese Clau-  
„sulam so weit jeso ruhen, und in  
„suspensio lassen, so wolte Sie mit den  
„Ständen alsbald den punctum Satis-  
„factionis, mit den Herren Kayserlichen  
„den punctum extensionis Amnestiæ  
„und Evacuationis vornehmen, und al-  
„so alles auf einmahl zur Richtigkeit  
„bringen.

Post curialia war der Evangeli-  
Zweyter Theil.

„schen Antwort: „Daß sie sehr ungern  
„vernähmen, welchergestalt Seine Fürstli-  
„che Durchlaucht in die Einkerleibung der  
„Clausul von Abdankung der Böcker,  
„und Abtretung der Plätze, daß solche  
„nehmlich nicht solle des puncti Restitu-  
„tionis halber verzögert werden, annoch  
„nicht verwilliget hätten; Sie setzten in  
„Seiner Fürstlichen Durchlaucht Parole  
„gang keine Ungewißheit, sähen aber daß  
„sie solchergestalt mit denen Herren  
„Kayserlichen und Catholischen zu keiner  
„Richtigkeit gelangen könnten, als welche  
„solchergestalt zu nichts zu bringen wä-  
„ren. Seiner Fürstlichen Durchlaucht  
„könnte ja solches, was Sie Fürstlich  
„und mündlich versprochen, schriftlich zu  
„setzen, nicht zu wieder zu seyn, und hätte  
„man von Seiten der Stände desto mehr  
„Ursachen solches zu bitten, diereil solch  
„Versprechniß nunmehr fast wolte egllicher  
„massen restringirt werden. Zu dem  
„wären Seine Fürstliche Durchlaucht  
„nicht unsterblich und könnte man also die  
„Sache in keine solche Ungewißheit stehen  
„lassen.

Die Schweden regerirten: „Seiner  
„Fürstlichen Durchlaucht Parole, so Sie  
„den Deputirten Evangelischen theils ge-  
„geben, wäre nicht gewesen, daß Sie sich  
„ganz

1650.  
Januar.

„gang von solcher Execution wolte abzie-  
hen lassen, sondern daß der erste und an-  
dere Exauktorations- und Evacuati-  
ons- Termin zwar möchte fortgestellt,  
bey dem dritten und letztern aber gesehen  
werden, ob mit der Execution in diesen  
Sachen verfahren würde. Weil aber  
nunmehr abzunehmen, daß die meisten  
rückständige Restitutions- Sachen, in  
tertium Terminum kommen würden,  
gehe Ihro zu Gemüth, daß Sie alsdenn  
die meisten Böcker abgedanckt, und nicht  
genug Böcker auf den Weinen hätten; die  
Executiones verrichten zu lassen, und  
müßte Sie sich also desto besser verwahren.  
Man hätte Seiner Fürstlichen Durchsl.  
allbereit die Decision aus Händen ge-  
nommen, nunmehr versuche man es auch  
mit der Execution. So wären die  
Verba ermeldter Clausul auch gang  
imperative gesetzt.

*Illi:* „Sie wüßten nicht in welchen  
Worten.

*Sueci:* „Wann Seine Fürstliche  
Durchlaucht diese Clausul zuliesse, wür-  
den gewiß alle Executiones zurück blei-  
ben.

*Illi:* „Dieses wolte man nicht hoffen,  
und hätten von den Catholischen andere  
Versprechniß, auch andere Mittel darzu  
zu gelangen. Von Seiner Fürstlichen  
Durchlaucht wäre ja allbereit diese Clau-  
sul derwilliget, und allein, daß diese Wor-  
te: vermöge des Præliminar- Recces,  
einzurucken, begehret worden.

*Sueci:* „Darbey solte man es lassen.

*Illi:* „Weil in diesem Pactu der Præli-  
minar- Recces hithero disputirt wor-  
den, und ob er den Verstand hätte, so wäre  
es deutlicher zu setzen. Seine Fürstliche  
Durchlaucht möchten hierin nicht auf die  
Catholischen, sondern auf die Evangeli-  
schen, welche die Last an meisten fühlten,  
sehen, und welche darunter mehr litten als  
gewönnen.

*Sueci:* „Einem wäre seine Ruhe so lieb,  
als dem andern sein Schloß.

*Illi:* „Die höchste Unbilligkeit aber  
wäre, daß ein unschuldiger sein Schloß  
hingeben solte, damit der andere seine  
Ruh erhielt.

*Sueci:* „Diejenigen Evangelischen, so  
noch nicht restituirte wären, schrieben  
in Schweden an Ihro Königlich Ma-

1650.  
Januar.  
„jestät und beklagten sich auch allhier, daß  
„man sie bedrohe, wann sie auf ihrer  
„Restitution beharreten.

*Illi:* „Es müßten nicht redliche Leute  
seyn, dann sie ja ein anders publice  
votirten, auch an 14. Decemb. verwi-  
schen ingesamt zu Seiner Fürstlichen  
Durchlaucht gangen, und gebeten, Sie  
möchte sich wegen des Restitutions-  
Puncts mit der Exauktion und  
Evacuation nicht aufhalten. Sie  
würden auch nicht Christlich thun, daß  
Sie mit eßlicher tausend Evangelischen  
Schaden, das ihrige suchen wolten, so  
ihnen doch nicht abgeschnitten noch ver-  
saget sey.

*Sueci:* „Daran wäre nicht gelegen,  
Schwedischer Seits werde man schon  
Mittel finden und in Händen behalten,  
zu exequiren.

*Illi:* Dergestalt solten die Evangeli-  
schen im Reich einem perpetuum exer-  
citurum halten, und die Catholischen da-  
durch zur Execution bringen. Die  
Evangelischen selbst hätten dafür, man  
wolte sie mit dergleichen Beneficia oder  
vielmehr Beschwerden verschonen.

*Sueci:* „So würden Seine Fürstliche  
Durchlaucht sich endlich des puncti Re-  
stitutionis nicht annehmen.

*Illi:* „Wann es die Meynung habe,  
daß die Stände die Sachen in Händen  
behielten, und die Exauktion und  
Evacuation dennoch ergehen solte, so  
wäre man einig.

*Sueci:* „Also verstünden Sie es nicht,  
Er, Drenstern, hätte gestern, aus der  
Evangelischen geführten Discours un-  
ter des, daer, der Präsident, zu Seiner  
Fürstlichen Durchlaucht gangen wäre,  
soviel verstanden, daß die Kayserlichen  
wohlbedencken haben möchten, das Pro-  
ject der Clausularum Generalium  
zu unterschreiben: Werde derohalben  
am besten seyn, daß man das Haupt-  
Werk vollend richtig mache, und also  
alles zugleich gehe.

*Illi:* „Solchergestalt würde nichts  
perfectionirt und springe man von ei-  
nem Punct zum andern.

*Sueci:* „Seine Fürstliche Durchlaucht  
wären erbietig, mit dem General Lieu-  
tenant Duc d'Amalfi alsbald den  
punctum Evacuationis vor, und in  
Abhandlung zu nehmen, und deshalb  
die

1650. die Reise nach Dnolsbach einzustellen.  
Januar. Sie, nemlich der Praesident und Baron Orenstern, wolten jeso gleich zu dem Kayserlichen Abgesandten Lindenspuhr, und ihm valediciren, weil Er heute wegreise, also auch mit ihm davon reden, darzu es auch Gelegenheit gebe, weil der Kayserliche Gesandte Cran Nachmittage zu ihnen kommen wolte. Es werde endlich an der Clausula salvatoria nicht haften, wann nur alles sonst richtig.

Die Altenburgischen Gesandten fuhren darauf sogleich zu dem Legat Bollmar, und hinterbrachten Ihm vorhersehende Erklärung: Welcher es zu weiterer Ueberlegung nahm. Des Nachmittags aber that der Chur-Brandenburgische Gesandte zu wissen, daß ihm mittelst Ersehn sich gegen Ihn und den Chur-Pfälzischen Gesandten, erklärt habe, man möchte die Clausulam salvatoriam zwar in den Recess einrücken, es sollte aber ad marginem die Condition mit beygesetzt werden: woferne man sich in den übrigen Punkten vergleichen würde; Ob nun wohl diese Declaration, nicht viel besser, als die vorige, gewesen sey, so hätten sie

solches dennoch dem Legato Bollmar überbracht, bey dem sie auch den Grafen von Fürstenberg angetroffen, und beyden referirt hätten, daß auf nechstkommenden Montag der Schwedische Herr Generalissimus, mit dem Kayserlichen Herrn General-Lieutenant Duca d'Amals den punctum Evacuationis & Extensionis Amnestia, der Praesident Erkein aber mit den Ständen den punctum Satisfactionis Militaris, und wie solcher in den Haupt-Recess einzurücken sey, zugleich vornehmen wolten: Worauf Bollmar sich erboten habe, bey dem Directorio Anregung zu thun, daß die Deputati sogleich folgenden Morgen zusammen kommen sollten.

Auf was Art aber der punctus Restitutorium, abgefasst worden, daß solcher in den Haupt-Recess eingerückt werden solle, giebt die Anlage sub N. I. zu erkennen, in welcher die bisher streitig gewesene Clausula reservatoria de non differenda Evacuatione ob moram unius vel alterius Executionis, non culpofam nec dolofam &c. an noch enthalten ist, worüber denn folgendes ferner tractirt würde.

1650. Januar.

Formula, wie der punctus Restitutorium abgefasst worden, bis auf die Clausulam reservatoriam.

N. I.

Beu den Herren Kayserlichen entworfen, den 4. Jan. 1650.

Adjustiret bey den Königlichen Herren Schwedischen den 10. Jan. 1650. bis auf die Clausulam Salutarem.

Auffatz über den Punctum Restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminum mit einverleibter Clausula Reservatoria in puncto Executionis.

Nemlich und erstlich die Restitution ex capite Amnestiae & Gravaminum unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs auch derselben und des Reichs Angehörige betreffend: So haben die zu diesem Puncto Restitutionis deputirte Stände ex Utraque Religione, an statt der hierob Lit. A. bemerkten Lista, einen gewissen Auffatz und Designation, was für Casus in jedwedern hernach bestimmten Terminio zu erdtern, und nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, obeinander Præliminar-Recess und diesem Haupt-Recess gemäsz, zu exequiren verglichen, aufgerichtet, geschlossen, und allerseits besiegelt und unterschrieben. Und sollen demnach solche darinnen begriffene und bereits decidirte auch künsttig von denen Deputatis intra tres menses erledigende Casus auf die bestimmte Zeit ordentlich exequiret werden, aller gestalt und maasz, als wann die mit ausgedruckten Worten hiertinnen begriffen wären; doch sollen hierbey auch nachfolgende Punkten beobachtet werden.

Zwenter Theil.

D 2

Und

1650.  
Januar.

Und forderist, so verbleibet es wegen dessen, was allbereit hiebedor, oder in erstgedachten Terminen, oder in denen nechst darauf folgenden dreyen Monaten von denen Deputatis oder durch die Ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios, in Krafft des Instrumenti Pacis, actioris modi exequendi, auch Præliminar- und gegenwärtigem Haupt-Recels und denenselben gemäß, decidiret, exequiret oder verglichen wird, das soll also fest und ohnverbrüchlich gehalten, und darwieder keiner andern Orthe, am Kayserlichen Hoffe, oder Cammer, oder andern Gerichten, wie die Mahmen haben mögen, auf einerley Weise oder Wege nicht abgenommen, sondern simpliciter abgewiesen; insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentaten dagegen nicht vorgenommen werden; gestalt es dann auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution sein Verbleiben hat, wie es in Instrumento Pacis abgehandelt, und hiernächst allhier vermittelst unsrer Interposition zwischen dem Chur-Pfälzischen Abgesandten, so viel an den Unter-Pfälzischen Landen des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen Evacuierung der an Seiten Ihrer Königlich Majestät zu Schweden in der Oberr-Pfals innen gehabte Plätze, sodann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens und bey Chur-Mayns Liebden gegen einer von demselben ausgehändigten Recognition, deponirter Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande, an Seiten des Herrn Chur-Fürsten Pfals-Graffen Liebden die Commissio Restitutoria zu Handen gelleffert, und Schloß und Stadt Heydelberg, so nebst andern von Hochgedacht des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden bisshero innehabten Aemtern in der Unterr-Pfals würdlich restituiret worden, sodann daß mehr Hochbesagt des Herrn Chur-Fürsten Pfals-Graffen Liebden immittelst und bisz Ihro Kayserliche Majestät Deroselben ein ander neues der Chur-Fürstlichen Würde gemässes Erz-Amt, Titel und Wappen, auch was dem anhängig, werden conferiret haben, vermöge des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaration, sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wappen, auf die darinn begriffene Maas und Bedingnussen gebrauchen mögen, alles nach Inhalt angezogener respectiver Notification, Renunciacion, Recognition, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiemit per expressum nochmahls allerseits ratificiret und confirmiret; zu richtiger Abheffung aber der im Römischen Reiche noch nicht beschenehen Restitution ist zu forderist vor gut angesehen worden, 1) daß alle und jede ex capite Amnestia & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen und im Frieden-Schluß zulässige, auch sich auf den Punctum Amnestia & Gravaminum qualificirende Gravamina und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorkommen seynd, oder noch ante primum exautorationis & evacuationis Terminum, bey dem Chur-Maynschen Reichs-Directorio, welches, was einkommt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten, von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundenen Dingen zu gehdriger Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung und zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in der bestimmten, die übrige aber in Zeit nechst darauf folgenden drey Monaten, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis und darauf fundirten Kayserlichen Edicten, actioris modi exequendi, und bey denen in dem Præliminar-Recels einverleibten Straffen, ohnfehlbar vollzogen werden. „Wobey jedoch zum 2) expresse reserviret, und allerseits beliebt worden, dasern wieder Verhoffen ein oder anderer Casus über allen angewandten Fleiß vielleicht in suo termino nicht solte exequiret werden, daß dennoch deshalben die zwischen denen Hohen Kayserlichen und Königlich-Schwedischen bedingte Exautoratio und Evacuatio keines weges über den bestimmten Termin verzögert werden solle; doch soll denen Restituendis, laut obbesagten Præliminar-Recels ohnbenommen seyn, im Fall sie in tertio termino noch ihre Restitution nicht erlangt hätten, im Mangel anderer Mittel, von der Königlich-Schwedischen Soldatesca, so weit es ihre besondere Nothdurfft erfordert, zu gebührender Restitution Hülffe zu begehren.

1650.  
Januar.

1650.  
Januar.

Damit aber auch beschweden in denen gesetzten Terminen und denen darauf folgenden bestimmten 3. Monaten nichts ermangele, und deswegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen; so bleibet es ein für allemahl dabey, daß die ad punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputirte continuirlich bey demselben Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von dero Herren Principalen keines weges avociret werden sollen: sie aber alles angelegenen Fleißes die geklagte und hier einkommende Sachen vornehmen, erörtern, und zur Execution befördern sollen, und seynd zu solcher des puncti Amnestiæ & Gravaminum gänglicher Abhandlung und Entscheidung, als Mediatores Chur-Eöln und Chur-Brandenburg, als Deputati aber an Seiten der Catholischen, Chur-Maynz und Chur-Bayern, Bamberg und Costniz; von Augspurgischen Confessions-Verwandten Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg und Nürnberg verordnet.

1650.  
Januar.

So viel die andern in den 3. Terminen nicht specificirten, oder noch ante primum exauctorationis Terminum bey dem Reichs-Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft; die sollen pro exclusis keines weges gehalten werden, noch jemand die Restitution abgeschnitten, sondern männiglich expresse reserviret und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines, oder wie in Instrumento Pacis versehen, nicht angelagten Creyßes-Ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kayserlicher Majestät, gebührend vor- und anzubringen, allwo Er damit gehöret und ihm nach dem oben-geschriebenen modo executionis summarie zu schleunigster Restitution geholfen werden solle; zu welches desto kräftiger Verseh- und Festhaltung die Römische Kayserliche Majestät durchgehend im Reich Patenta publiciren werden, vermittlest deren alle Attentata, auch disputationes und Predigten, so wohl wider den Friedensschluß als auch wider die dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edictis, arctiori modo exequendi, und diesem Haupt-Receß gemäß sammt andern Contraventionen, wie die Nahmen haben mögen, bey ernstler Straffe verboten, und jedes Ortes Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores nach gestalt des Delicti secundum Instrumentum Pacis verdienster massen abzustraffen.

Was dann die übrigen Sachen, so in denen vorbehaltenen drey Monaten durch die Deputirte erledigt werden sollen, anbelanget, so gehöret dahin alle andere in obgedachten von Ihnen verfaßten und unterschiedenen Aufsat und Designation nicht specificirte Casus restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio allbereit einkommen, oder noch bey demselben ante primum exauctorationis & evacuationis terminum einkommen werden, darunter diejenige zu verstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten Specification begriffen seynd. Und solle gleichwohl die Eintheilung der Casuum diesen eingeschränkten Verstand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es sülighen seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequiret werden sollte, sondern es sind die Termini allein zu Beförderung der Sachen und ad excludendam moram angesehen, zu welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis frey stehen sollte, ad cognitionem facti possessionis & executionem zu schreiten. So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum specificatio nicht dahin gemeynet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignete Beschwehrden gar nicht beobachtet werden.

Die noch hinterstellige Documenta restituenda betreffend, sollen dieselben vermöge Instrumenti Pacis restituiret, und zum Fall über kurz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta fürgebracht, darauf in favorem detentorum nicht erkannt, sondern dieselbe dem Restituendo ohne allen Entgeld oder Gefahr eingekantworet werden.

D 3

Schluß

1650.  
Januar.

Schlüsslichen sollen alle Protestationes & Reservationes, insonderheit auch wieder den Præliminar- und diesen Haupt-Recess, in Krafft dieses und zumahlen vermöge Instrumenti Pacis, hienit nochmals aufgehoben, cassiret und annulliret seyn.

1650.  
Januar.

## §. XI.

Der Kayserlichen Proposition an die Stände wegen des Aufsatzes in puncto Amnestie & Gravaminum.

Am folgenden Tage, den 22. Januar. wurden die gesamte Deputirte zu Rath gefordert, und erhuben sich dieselbe zu den Kayserlichen Gesandten, allwo Volmar folgende Proposition that: „Es wäre gestrigen Abend der Chur-Brandenburgische und Sachsen-Altenburgische Gesandte bey ihm gewesen, und hätten referirt worauff die Handlung in puncto Amnestie & Gravaminum vermahln beruhe, nemlich (1.) daß dem Worte: Aufsatz, das Wort: Designation solle beygefügt, (2.) die Chur-Bayerische Clausula Declaratoria ausgelassen, hingegen dem Chur-Bayerischen Abgesandten, von dem Schwedischen Präsident Erskkein, per formam Epistolii eine Declaration des Inhalts gegeben werden, daß der Chur-Pfälzische Vorbehalt auf eine gänzlichliche Ruptur zu verstehen, nicht aber auf eine oder andere particular Convention zu restringiren sey. (3.) die Clausulam salutarem betreffend, bliebe der Herr Generalissimus bey seiner gegebenen Parole und dem Præliminar-Recess, zur Subscription selbiger Clausul aber wolte er sich nicht verstehen. (4.) belangend die Titulatur derjenigen Stifter und Lande, so an die Evangelische abgetreten werden müssen, wolte man den davon handelnden Paragraphum gar auslassen: Welchemnach 3. Exemplarien mündt, von ihm, Legato Volmar, dann von dem Präsident Erskkein, in gleichen von dem Reichs-Directorio, neben einem Evangelischen subscribirt, und bey gedachtem Reichs-Directorio, biß zu Errichtung des Haupt-Recessus, deponirt werden möchten: hoc facto, wolten die Schweden ad punctum Evacuationis schreiten, und denselben auch vollends abhandeln; Weil aber bey den Schweden nicht zu

„erhalten stünde, die Ober-Pfälzische Religions-Sache in die Designation mit einrücken zu lassen; So wären sie zufrieden, daß die Lista Restituendorum noch eine Weile, biß man ein Expediens finde, in suspenso gelassen werde: Hierüber möchten nun die Stände, was ferner zu thun sey, raths pflegen, und ihre Meynung eröffnen.

Die Kayserlichen Gesandten nahmen hierauf einen Abtritt, und verfügten sich die sämtlichen Catholischen allein zu ihnen, die Evangelischen aber mußten zurück bleiben: Nach Verlauff einer Stunde kam der Legat Volmar mit den Catholicis zurück, und eröffnete folgende Resolution: „Es sey ein vor allemahl zum Fundament zu setzen, daß der Deputirten Aufsatz, wie er übergeben sey, ohnverändert in seinem Stand verbleiben müsse, welches man so vielmahl, auch an der Augsbürgischen Confessions-Verwandten Seite, versprochen habe, wie denn auch die pro temperamento erfundene und angenommene Remissori-Clausul solchen Aufsatz, und was darein geschlossen sey, confirmire; Diesem nun zufolge könnten Catholici nicht einwilligen, daß man von solchem Aufsatz die darin enthaltene Designationem Casuum Restituendorum separare, und darinn etwas andere, oder die Ober-Pfälzische Sache heraus lasse: sondern es müsten Catholici versichert seyn, daß der Schwedische Herr Generalissimus die ihm extradirende Designation besteben werde; das zu evitirung dieses Dubii ins Mittel gekommene Schreiben an Chur-Bayern sey nicht practisch, könnten sich auch Catholici dazu nicht verstehen, sondern es müste die Sache durch Vergleich gehoben werden: Die Clausula salutaris wäre eben-

Catholicorum Declaration hierauf.